



Reglement für das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS)

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation der Organe des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BGS) auf der Grundlage des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG).

Art. 2 Vertretung

Das BGS wird Dritten gegenüber durch den Präsidenten/die Präsidentin des Schulrates und die Direktion (Direktorin/Direktor) vertreten.

Art. 3 Ausstand

Mitglieder des Schulrates und die Direktion haben bei der Behandlung und Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, Verwandte oder Verschwägere bis zum zweiten Grad ein unmittelbares persönliches Interesse haben, in den Ausstand zu treten.

II. Organe

1. Der Schulrat

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Der Schulrat ist das oberste Organ des BGS. Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, die von der Regierung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.¹

² Der Präsident/die Präsidentin des Schulrates wird von der Regierung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selber. Er bestimmt das Sekretariat.

Art. 5 Aufgaben

¹ Der Schulrat ist ein strategisches Organ. Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus Art. 10 AGSG.

¹ Im Übrigen gilt die Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden (BR 170.420)

² Ergänzend zu den im AGSG festgehaltenen Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Schulrates:

- a) Der Erlass von Schul-, Aufnahme-, Promotions- und Prüfungsordnungen sowie personalrechtlicher Ausführungsbestimmungen gestützt auf Art. 65 Abs. 5 des Personalgesetzes (PG);
- b) die Behandlung von Beschwerden im Sinne von Art. 50 Abs. 1 BwBG.

Art. 6 Sitzungen

¹ Der Schulrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann unter Angabe der Gründe auf schriftliches Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zu einer Sitzung einberufen werden. Die Direktion kann dem Präsidenten/der Präsidentin die Einberufung des Schulrates beantragen.

² Die Leitung der Sitzung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfalle einem anderen Mitglied des Schulrates.

³ Die Traktanden sind den Mitgliedern mit der Einladung mindestens zehn Tage im Voraus bekannt zu geben. Die Direktion nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist um die Protokollführung besorgt.

Art. 7 Beschlüsse

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Stehen im zweiten Wahlgang die Stimmen ein, entscheidet das Los.

³ Stehen in Sachfragen die Stimmen ein, hat der Präsident/die Präsidentin den Stichtscheid.

2. Direktion

Art. 8 Aufgaben

¹ Die Direktion, bestehend aus der Direktorin oder dem Direktor, leitet das Bildungszentrum und vollzieht die Beschlüsse des Schulrates. Ihr kommt Entscheidungs- und Weisungskompetenz in sämtlichen operativen Angelegenheiten der Schule zu. Sie ist befugt, Kompetenzen zu delegieren.

² Zu den Aufgaben der Direktion gehören insbesondere:

- a) Umsetzung der vom Schulrat vorgegebenen Führungs-, Organisations- und Personalgrundsätze
- b) Organisation des Schulbetriebs und Genehmigung der Lehr- und Stundenpläne
- c) Umsetzung der strategischen und pädagogischen Ausrichtung
- d) Organisation und Führung des Finanz-, Rechnungs- und Lohnwesens
- e) Personal- und Stellenplanung²
- f) Vorbereitung von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung

Art. 9 Ausgabenkompetenzen

¹ Die Ausgabenkompetenz steht der Direktion im Rahmen der im Budget bewilligten Mittel zu. Im Rahmen der bewilligten Gesamtmittel sind Mehrbeanspruchungen von Einzelkonti bis 100'000 Franken zulässig.

² Die Direktion ist befugt, die Ausgabenkompetenzen im vom Schulrat festzusetzenden Rahmen zu delegieren.

3. Revisionsstelle

Art. 10 Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung des BGS und erstattet der Regierung und dem Schulrat Bericht.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 23. November 2007 vom Schulrat erlassen und tritt sofort in Kraft.

Chur, 23. November 2007

Der Präsident des Schulrates:

sig. Claudio Lardi, Regierungsrat

² Die Anstellungskompetenzen von Schulrat und Direktion sind in Art. 3 Abs. 2 der personalrechtlichen Ausführungsbestimmungen des BGS geregelt.